

SPD-Fraktion Rheingau-Taunus, Kleiststr. 10, 65232 Taunusstein
Herrn Kreistagsvorsitzenden
Klaus-Peter Willsch
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

41/19

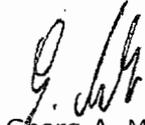
In 16/12

10. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Willsch,

bitte nehmen Sie den nachstehenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg A. Mahr
Fraktionsvorsitzender

Antrag: Überschussausschüttung der NASPA

- Der Kreisausschuss wird gebeten, das Procedere einer Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes Nassau aufzuzeigen mit dem Ziel den § 14 der Zweckverbandssatzung dahingehend zu ändern, dass zukünftig auch eine Ausschüttung der Überschüsse der NASPA an die Gewährträger erfolgen kann.
- Die entsprechende Satzungsänderung soll die Voraussetzungen des § 16 des Hessischen Sparkassengesetzes zur Ausschüttung von Überschüssen an die Gewährträger berücksichtigen.

Begründung:

Die Nassauische Sparkasse wird getragen vom Sparkassenzweckverband Nassau, dem neben dem Rheingau-Taunus-Kreis auch die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie der Hochtaunuskreis, der Landkreis Limburg-Weilburg und der Main-Taunus-Kreis in Hessen und der Rhein-Lahn-Kreis und der Westerwaldkreis in Rheinland-Pfalz angehören. Ein Teil der Erträge der NASPA wird derzeit an die Stiftung „Initiative und Leistung – Stiftung der Nassauischen Sparkasse für Kultur, Sport und Gesellschaft“ weitergeleitet.

Dem gegenüber ließen sich aus den Überschüssen der NASPA Erträge für die kommunalen Haushalte generieren, die dringend benötigt werden, um wichtige Aufgaben der öffentlichen Hand zu erfüllen und Steuererhöhungen zu vermeiden. Zu diesem Schluss kommt auch die 215. Vergleichende Prüfung „Nachschau Betätigung bei Sparkassen“ des Hessischen Landesrechnungshofes.

In seiner Antwort auf den Berichts Antrag der SPD-Fraktion zu diesem Thema aus dem Mai, legte der Kreisausschuss dar, welche Voraussetzungen für eine Ausschüttung an die Träger zu schaffen wären. Gemäß dieser Stellungnahme ist dafür insbesondere eine Änderung der Zweckverbandssatzung erforderlich, konkret des Paragraphen 14, der sich mit der Ausschüttung von Überschüssen befasst.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.